

RESOLUTION 59/262

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.1, Ziffer 20)⁴⁶⁷.

59/262. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden Rechtsakten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁸ und anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, und in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

sowie unter Hinweis auf das Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen am 1. Juli 2003,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten, und dass sie darin gebeten werden, die Möglichkeit zu erwägen, die Konvention zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen, in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen und in der Internationalen Organisation für Migration im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

sich der um vieles umfangreicheren Wanderbewegungen *bewusst*, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt kommt,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungsformen von Gewalt, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen

gegen Migranten gerichteten Formen von Intoleranz sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, durch weitere weltweite Anstrengungen die Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu verbessern und die Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde zu gewährleisten, und im Bewusstsein des wichtigen Beitrags, den die Konvention diesbezüglich leistet,

1. *begrüßt* die wachsende Zahl der Unterzeichnungen und Ratifikationen der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise der Beitritte dazu, fordert die Vertragsstaaten auf, die für die Durchführung der Konvention erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention⁴⁷⁰;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies dringend zu erwägen, damit eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Konvention erreicht wird;

3. *begrüßt* die Einsetzung des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie den Bericht über seine erste, vom 1. bis 5. März 2004 in Genf abgehaltene Tagung⁴⁷¹, und nimmt Kenntnis von der Geschäftsordnung, die der Ausschuss verabschiedet hat⁴⁷²;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig unter effizienter Nutzung der verfügbaren Ressourcen alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen bereitzustellen, damit der Ausschuss für den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen seine Aufgaben wirksam wahrnehmen kann;

5. *bittet* den Ausschuss, die von anderen Menschenrechts-Vertragsorganen und von den besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission geleistete Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Wanderarbeitnehmer sowie die Arbeit anderer internationaler Foren und anderer Teile des Systems der Vereinten Nationen zu Fragen der internationalen Migration zu berücksichtigen;

6. *bittet* den Ausschuss *außerdem*, die Anstrengungen zu berücksichtigen, die die anderen Menschenrechts-Vertragsorgane und der Generalsekretär unternehmen, um die Wirksamkeit des Systems der Vertragsorgane zu verbessern;

7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, ihren ersten periodischen Bericht, wie in Artikel 73 der Konvention vorgesehen, fristgerecht vorzulegen;

⁴⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Burkina Faso, Chile, Ecuador, El Salvador, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Indonesien, Jemen, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mali, Marokko, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Senegal, Sri Lanka, Sudan, Timor-Leste, Tunesien und Uruguay.

⁴⁶⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁷⁰ A/59/328.

⁴⁷¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/59/48).*

⁴⁷² *Ebd.*, Anhang IV.

8. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, die Abgabe der in den Artikeln 76 und 77 der Konvention vorgesehenen Erklärungen zu erwägen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen für die aktive Förderung der Konvention zur Verfügung zu stellen;

10. *begrüßt* es, dass die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen immer mehr Aktivitäten unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern, und bittet sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen noch weiter zu verstärken;

11. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/263

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.3, Ziffer 60)⁴⁷³.

59/263. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 58/247 vom 23. Dezember 2003, derjenigen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2004/61 vom 21. April 2004⁴⁷⁴, sowie der Schlussfolgerungen der Sondersitzung des Ausschusses der Internationalen Arbeitskonferenz für die Anwendung der Normen vom 5. Juni 2004,

⁴⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004,

in der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für eine nachhaltige Entwicklung und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum unverzichtbar sind,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Generalsekretärs⁴⁷⁵ und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁴⁷⁶;

b) das persönliche Engagement des Generalsekretärs hinsichtlich der Situation in Myanmar und seine Erklärung vom 17. August 2004, in der er die Regierung Myanmars auffordert, Daw Aung San Suu Kyi unverzüglich freizulassen und mit der Nationalen Liga für Demokratie und anderen politischen Parteien in einen sachbezogenen Dialog einzutreten;

c) die Einsetzung eines Ausschusses für die Verhütung der Rekrutierung Minderjähriger als Soldaten durch die Regierung und ihre Gespräche mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen über den Abschluss eines Aktionsplans, und betont, dass die Regierung eng mit dem Kinderhilfswerk zusammenarbeiten muss;

d) die Wiederaufnahme der Friedensgespräche zwischen der Regierung Myanmars und der Karen National Union;

e) den Zugang des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zum östlichen Teil Myanmars;

2. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, des Volkes von Myanmar, insbesondere diejenigen, die in den früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar genannt wurden, zuletzt in Resolution 58/247 der Generalversammlung und in Resolution 2004/61 der Menschenrechtskommission⁴⁷⁵;

b) über die Ereignisse vom 30. Mai 2003 und darüber, dass Daw Aung San Suu Kyi und Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie sich nach wie vor in Haft und unter Hausarrest befinden;

c) über die Tatsache, dass die Behörden Myanmars die Empfehlungen in den oben genannten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission noch nicht umgesetzt haben;

d) über die Tatsache, dass die Behörden Myanmars trotz wiederholter Anträge dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar seit über sechs Monaten und dem

⁴⁷⁵ A/59/269.

⁴⁷⁶ Siehe A/59/311.